

GR_GERICHTE KSK 2021 39 vom 17. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_39)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 39 du 17 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 39 del 17 settembre 2021

Regeste

Mitteilung Lastenverzeichnis/Frist zur Klage auf Aberkennung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 10

/ 15 gen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurde die Beschwerdefrist auch mit Ein- gabe vom 7. Juni 2021 an das unzuständige Betreibungsamt Maloja nicht ge- wahrt. Hierzu kann grundsätzlich auf das bereits in E. 4.5 f. Ausgeführte verwiesen werden. Aufgrund der bewusst an das unzuständige Betreibungsamt Maloja adressierten Beschwerde kommt der Eingabe keine fristwahrende Wirkung zu. 6.1. In ihrer Eingabe vom 21. Juni 2021 macht die Beschwerdeführerin geltend, das Regionalgericht Maloja habe die provisorische Rechtsöffnung lediglich im Um- fange von CHF 6'387'500.00 (Kapitalforderung) gewährt, jedoch nicht im von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Mehrumfang und ebenso nicht hinsicht- lich der von jener geltend gemachten Zinsbetreffnisse bzw. Zinsen. Bezüglich die- ses Mehrumfanges und der Zinsen bestehe der Rechtsvorschlag weiter fort. Die verfügte Fortführung der Betreuung, konkret die Aufnahme der Kapitalforderung im Mehrumfange und die Aufnahme der Zinsbetreffnisse sowie Zinsen trotz Rechtsvorschlag in das Lastenverzeichnis, sei nichtig (act. A.1, S. 6, Ziff. 1.3 und 1.4 und S. 8, Ziff. 2.4). 6.2. Es zeigt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Beschwerdeantrag Ziffer 1, Absatz 2 und der Beschwerdebegründung. In letzterer beruft sich die Be- schwerdeführerin mehrfach auf (Teil-)Nichtigkeit des Lastenverzeichnisses vom 26. Mai 2021. Ein entsprechendes Feststellungsbegehren fehlt jedoch. Die Be- schwerdeführerin beantragt lediglich die Abänderung des Lastenverzeichnisses hinsichtlich Position 1 (Begrenzung der zugelassenen Last auf CHF 6'387'500 oh- ne Zinsbetreffnisse und Zinsen). Angesichts des bei Vorliegen eines Nichtigkeits- grundes zu sprechenden Feststellungsentscheides (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 SchKG) wäre von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ein adäquat for- muliertes Feststellungsbegehren zu erwarten gewesen. Dessen Fehlen gereicht ihr vorliegend dennoch nicht zum Nachteil, geht doch aus der Begründung zumin- dest sinngemäss hervor, dass sie – nebst der Rechtsfehlerhaftigkeit der Verfü- gung (Art. 17 Abs. 1 SchKG) – auch die (Teil-)Nichtigkeit derselben geltend macht. 6.3. Soweit die Beschwerdeführerin nun eine (Teil-)Nichtigkeit des Lastenver- zeichnisses vom 26. Mai 2021 im Rahmen ihrer Beschwerde vom 21. Juni 2021 moniert, ist sie an keine Frist gebunden (BGer 5A_11/2016 v. 26.4.2016 E. 3.1). Die hiesige Aufsichtsbehörde muss diesen Aspekt von Amtes wegen im Rahmen der Beschwerde prüfen (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Sachlich zuständig für die Beurtei- lung der Nichtigkeit ist das Kantonsgericht von Graubünden als einzige Aufsichts- behörde (Art. 22 Abs. 1 und Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG). Die übrigen Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf

die bei der zustän-

E. 11

/ 15 digen Aufsichtsbehörde formgerecht eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde ist einzutreten. 7.1. Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Mit Blick auf die Rechtssicherheit bildet die Nichtigkeit einer Verfügung eine Ausnahme. Eine Verfügung ist nur dann nichtig, d.h. absolut unwirksam, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt bzw. offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (vgl. Falvio Cometta/Urs Peter Möckli, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 2. Aufl., Basel 2010, N 8 zu Art. 22 SchKG m.w.H.). 7.2. Es trifft zwar zu, dass weiterführende Betreuungshandlungen, die trotz Rechtsvorschlag erhoben wurden, nichtig sind (vgl. etwa BGer 5A_713/2018 v. 23.1.2019 E. 2.2 m.w.H.). Diese Rechtsprechung, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, ist vorliegend jedoch nicht einschlägig. Das Bundesgericht hat nämlich ebenso festgehalten, dass der betreibende Pfandgläubiger andere und umfangreichere Rechte als die im Betreibungsbegehren verlangten geltend machen könne, zum Beispiel zusätzliche Zinsen. Wie jeder Drittgläubiger könne er verlangen, dass auch nicht in Betreuung gesetzte Ansprüche im Lastenverzeichnis berücksichtigt würden. Aus dem gleichen Grund könne er auch denjenigen Teil der Forderung anmelden, für den ihm die Rechtsöffnung verweigert worden sei (Pra 2010 Nr. 142 E. 3.4; BGer 5C.266/2005 v. 2.2.2006 E. 3.2 m.w.H.). Im Übrigen kennt der Rechtsöffnungsrichter im Stadium seiner Entscheidung den Tag des Verwertungsbegehrens noch nicht und ist daher nicht in der Lage, die laufenden Zinsen zu bewilligen (Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 in fine ZGB). Die Argumentation der Beschwerdeführerin zielt angesichts dieser Rechtsprechung ins Leere. Gleiches ist hinsichtlich der weiteren von der Beschwerdeführerin vorgetragene Nichtigkeitsgründe festzuhalten. So kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie der Beschwerdegegnerin ein treuwidriges und rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft, weil jene eine Forderung anmeldete, für welche keine Rechtsöffnung erteilt worden war (act. A.1, S. 6, Ziff. 1.2). Wie soeben gezeigt, machte die Beschwerdegegnerin lediglich von einem ihr zustehenden Recht Gebrauch. Das beschwerdeführerische Vorbringen, die Beschwerdegegnerin sei nicht zur Anmeldung der Last berechtigt gewesen, findet in den Akten keine Stütze. Angesichts ihrer namentlichen Nennung im Grundbuch erscheint die Beschwerdegegnerin nicht als zur Anmeldung offensichtlich unberechtigte Person (vgl. act. C.6 ff.). Ohnehin erschiene es fraglich, ob die behauptete fehlende Be-

E. 11.1

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG (SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 verbleiben demnach beim Kanton.

E. 11.2

Nach Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG darf im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

E. 12

/ 15 richtigung zur Forderungsanmeldung zugleich die Nichtigkeit derselben zur Folge haben würde. Dies, weil schon umstritten ist, ob der Betreibungsbeamte überhaupt einen Nachweis der Berechtigung verlangen darf (BGE 87 III 64 E. 2. f.), sondern stattdessen vielmehr praktisch jede Anmeldung, die nicht offensichtlich unhaltbar ist, entgegenzunehmen hat (vgl. zum Ganzen Ingrid Jent-Sørensen, Die Rechtsdurchsetzung bei der Grundstücksverwertung in der Spezialexécution, Zürich 2003, N 174 und N 815 f.). Es läge folglich kein offensichtlicher und leicht erkennbarer Fehler vor (vgl. E. 7.1). Die Beschwerdeführerin trägt weder weitere mögliche Nichtigkeitsgründe vor, noch sind solche für die Beschwerdeinstanz ersichtlich. 7.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte (Teil-)Nichtigkeit hinsichtlich der Position 1 des Lastenverzeichnisses vom 26. Mai 2021 nicht besteht. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 8.1. Schliesslich ficht die Beschwerdeführerin auch die Verfügung des Betreibungsamtes Maloja vom 9. Juni 2021 an. In dieser wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Klage auf Aberkennung im Umfange der von ihr bestrittenen Position Nr. 1 des Lastenverzeichnisses gesetzt (vgl. act. B.11.) Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Verfügung (act. A.1, Begehren Ziffer 2). 8.2. Die betreibungsrechtliche Beschwerde vom 21. Juni 2021 gegen die Verfügung vom 9. Juni 2021 erweist sich als form- und fristgerecht (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die weiteren formellen Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 9.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der Rechtsöffnungsentscheid des Regionalgerichts Maloja (act. B.3) auch Auswirkungen auf die nun vom Betreibungsamt vorgenommene Verteilung der Klägerrollen zeitigen würde. Sie wirft dem Betreibungsamt Maloja vor, den Rechtsöffnungsentscheid, welcher auch im vorliegenden Betreibungsverfahren verbindlich sei, übergangen zu haben, indem es ihr die Klägerrolle zugewiesen habe. Das Betreibungsamt Maloja habe Art. 79 SchKG missachtet, wonach es an der Gläubigerin liegen würde, den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Eine andere Beurteilung erachte sie als widersprüchlich (rechtsmissbräuchlich) und unlogisch, woran die Art. 140 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 ff. SchKG nichts ändern würden. Die Klägerrolle hinsichtlich der Kapitalforderung sei nicht ihr zuzuteilen, soweit ein Betrag im Lastenverzeichnis aufgenommen worden sei, welcher über demjenigen liege, für welchen die Rechtsöffnung erteilt worden

E. 13

/ 15 sei. Gleiches gelte bezüglich sämtlicher Zinsbetreffnisse sowie Zinsen (vgl. etwa act. A.1, S. 7, Ziff. 2.2, und S. 8 f., Ziff. 2.4). 9.2. Gemäss Art. 156 SchKG i.V.m. Art. 140 Abs. 2 SchKG sind bei Bestreitung des Lastenverzeichnisses die Art. 106-109 SchKG anwendbar, um das bestrittene Lastenverzeichnis zu bereinigen. Das Grundprinzip wird dabei in Art. 107 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG bzw. Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG ausgesprochen und in Art. 39 VZG wiederholt: Bestreitet ein Beteiligter ein Recht, welches sich aus dem Grundbuch ergibt, so setzt ihm das Betreibungsamt eine Frist von 20 Tagen zur Klage auf Aberkennung des bestrittenen Rechts an. Bestreitet ein Beteiligter eine Last, welche nicht auf dem Grundbuch, sondern lediglich auf einer Anmeldung von Rechten beruht, welche im Gefolge der Aufforderung zur Forderungseingabe gemäss Art. 138 SchKG bzw. 139 SchKG erfolgte, so setzt das Betreibungsamt dem Ansprecher eine Frist von 20 Tagen zur Klage auf Feststellung des Bestehens dieses Rechts. Bei Schuldbriefforderungen erstreckt sich der Eintrag auf die maximale Deckung nach Art. 818 ZGB (Andreas Feuz, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2010, 2. Aufl., N 124 zu Art. 140 SchKG). Das Betreibungsamt hat die Fristen zur Klageerhebung unmittelbar nach Eingang der Bestreitungen anzusetzen und ist

nicht gehalten, die Bestreitungen zunächst den betroffenen Gläubigern zur Vernehmlassung zuzustellen (Feuz, a.a.O., N 123 zu Art. 140 SchKG). Bestreitet jemand die Zinsen der Schuldbriefforderung, so ist ihm die Klägerrolle zuzuweisen, auch wenn bloss ein Maximalzins eingetragen wurde (BGE 141 III 141 E. 4.3). 9.3. Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin als Gläubigerin der Schuldbriefforderungen von total CHF 7'000'000.00 samt Maximalzins von jeweils 10% im Grundbuch eingetragen (vgl. Sachverhalt B.; vgl. act. C.6 ff.). Die Beschwerdegegnerin meldete eine Forderung in Höhe von CHF 8'444'279.42 an (bestehend aus: CHF 6'830'232.63 Kapitalforderung; CHF 170'757.80 unbezahltes Zinsbetreffnis vom 30.06.2019; CHF 175'025.25 unbezahltes Zinsbetreffnis vom 30.09.2019; CHF 40.00 Spesen; CHF 1'267'769.84 Zins vom 01.10.2019 bis Pfandverwertung auf Total von CHF 7'176'055.68; CHF 425.30 Kosten Zahlungsbefehl; CHF 28.60 Kosten Betreibungsamt [Zustellung ZB]; vgl. act. B.12). Bei Schuldbriefforderungen erstreckt sich der Eintrag auf die maximale Deckung gemäss Art. 818 ZGB (Feuz, a.a.O., N 124 zu Art. 140 SchKG), d.h. für die Kapitalforderung, die Kosten der Betreibung und die Verzugszinsen sowie für drei zur Zeit des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins. Als Kosten der Betreibung gelten auch allfällige

E. 14

/ 15 Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens (Christina Schmid-Tschirren, in: Kren Kostkiewicz et. al. [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, ZGB, 3. Aufl., Zürich 2016, N 8 zu Art. 818 ZGB). Der Beschwerdeinstanz ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach diese angemeldeten Forderungen über der durch die Pfandrechte nominal und maximal gesicherten Betragshöhe liegen würden. Die Beschwerdeführerin bringt dies auch nicht vor. Damit ergeben sich aber alle von der Beschwerdeführerin angemeldeten Forderungen aus dem Grundbuch. Das Betreibungsamt hat folglich zu Recht die Klägerrolle der Beschwerdeführerin zugeteilt. Soweit die Beschwerdeführerin auch die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung in Frage stellt, ist sie daran zu erinnern, dass es sich hierbei um eine materiell-rechtliche Frage handelt (Bestand von Forderungen, Fälligkeiten, Höhe und Dauer der Zinsen, Legitimation, Eigentum an gepfändeten Gegenständen etc.), die im Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden kann. Hierüber hat der Richter zu entscheiden (Jent-Sørensen, a.a.O., N 419). Vor dem Hintergrund des Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Rügen ins Leere stösst. Vielmehr hat das Betreibungsamt in Nachachtung der gesetzlichen Regelung die Klägerrolle zu Recht der bestreitenden Beschwerdeführerin zugewiesen und ihr Frist zur Klage auf Aberkennung der Forderung gesetzt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. 10. Der vorliegenden Beschwerde wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Juni 2021 einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt (act. D.1). Damit hat die hiesige Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt Maloja anzuweisen, die Frist zur Klage auf Aberkennung gegenüber der Beschwerdeführerin neu anzusetzen (BGer 5A_638/2008 v. 5.12.2008 E. 7).

E. 15

/ 15